

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum: Dienstag, den 18.10.2022
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 20:05 Uhr
Ort, Raum: Markdorf Stadthalle Markdorf

Anwesend:

Vorsitz

Herr Georg Riedmann

Mitglieder

Herr Uwe Achilles

Herr Jonas Alber

Frau Johanna Bischofberger

Herr Dietmar Bitzenhofer

Herr Peter Blezinger

Herr Bernd Brielmayer

Frau Susanne Deiters Wälischmiller

Herr Dr. Markus Gantert

Herr Dr. Bernhard Grafmüller

Frau Lisa Gretscher

Herr Rolf Haas

Herr Markus Heimgartner

Herr Arnold Holstein

Frau Martina Koners-Kannegießer

Frau Kerstin Mock

Herr Joachim Mutschler

Herr Jens Neumann

Frau Christiane Oßwald

Frau Sandra Steffelin

Frau Susanne Sträble

Herr Alfons Viellieber

Herr Wolfgang Zimmermann

von der Verwaltung

Herr Jörn Burger

Herr Juergen Hess

Herr Michael Lissner

Herr Klaus Schiele

Herr Michael Schlegel

Abwesend:

Mitglieder

Frau Cornelia Achilles	entschuldigt
Herr Simon Pfluger	entschuldigt
Herr Erich Wild	entschuldigt

Tagesordnung:

- 116 Bürgerfrageviertelstunde**
- 117 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse**
- 118 Neufassung der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung**
Vorlage: 2022/316
- 119 Antrag der Fraktion der Freien Wähler zur Prüfung der Möglichkeit von**
Waldbestattungen
- Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 2022/337
- 120 Feststellung der Eröffnungsbilanz nach dem Neuen Kommunalen**
Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) zum 01.01.2020 für die
Stadt Markdorf - Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 2022/313
- 121 Zweite Fortschreibung Digitalisierungsbericht**
- Kenntnisnahme
Vorlage: 2022/339
- 122 Sanierung der öffentlichen Entwässerungskanäle im Rahmen der EKVO**
Vorlage: 2022/351
- 123 Bekanntmachungen, Wünsche und Anträge**

Der Vorsitzende Herr Georg Riedmann begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und Gäste und eröffnet um 18:00 Uhr die heutige Sitzung, zu welcher form- und fristgerecht eingeladen wurde.

116 Bürgerfrageviertelstunde

Zu diesem Punkt gibt es heute nichts zu berichten.

117 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates am 20. September 2022

Kaufvertrag über ein Gebäude in der Hauptstraße.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Kauf eines Gebäudes in der Hauptstraße zu den marktüblichen Preisen und beauftragt die Verwaltung mit dem Kaufvertragsabschluss.

118 Neufassung der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung Vorlage: 2022/316

Beratungsunterlage

Die Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung der Stadt Markdorf wurde zuletzt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 geändert und ist inzwischen überarbeitungsbedürftig.

§ 17 Polizeigesetz Baden-Württemberg ermächtigt die Ortspolizeibehörde zum Erlass von Polizeiverordnungen. Die Polizeiverordnung ist somit das zentrale Regelwerk der kommunalen Normsetzung im Bereich der Gefahrenabwehr. Es werden darin Sachverhalte geregelt, für welche aus Gründen zur Abwehr von abstrakten Gefahren, nach einer Gesamtabwägung der gegenläufigen, öffentlichen und privaten Belange, eine ausdrückliche Regelung erforderlich ist. Damit stellt die Stadt als Ortspolizeibehörde klar, welche Verhaltensweisen grundsätzlich nicht akzeptiert werden und eine Ahndung von Zuwiderhandlungen ggf. geboten ist. Die Polizeiverordnung beinhaltet Gebote oder Verbote, die für eine unbestimmte Anzahl von Fällen gelten und welche an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind. Voraussetzung ist das Vorliegen einer abstrakten Gefahr. Diese ist gegeben, wenn nach allgemeiner Lebenserfahrung oder fachlichen Erkenntnissen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit das Eintreten einer konkreten Gefahrenlage möglich, bzw. der Eintritt eines konkreten Schadens regelmäßig und typischerweise zu erwarten ist.

Die Neufassung der Polizeiverordnung erfolgt in Abstimmung mit dem Polizeiposten Markdorf, sowie dem Landratsamt Bodenseekreis -Kreispolizeibehörde-. Weder der Polizeiposten, noch das Landratsamt haben Einwände oder Bedenken gegen den aktuellen Entwurf vorgebracht. Die Polizeiverordnung wurde eng an die Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg angelehnt. Zudem wurden Polizeiverordnungen umliegender Städte und Gemeinden gesichtet und vereinzelt wurden sinnvoll erscheinende Regelungen geprüft und übernommen. Des Weiteren wurde beachtet, dass Regelungen in der neuen Verordnung nicht im Widerspruch zu höherrangigen Gesetzen stehen dürfen. Im Kern wurden jedoch die meisten Regelungen der bisherigen Polizeiverordnung beibehalten und diese lediglich um die notwendigen Anpassungen an die Sach- und Rechtslage erweitert.

Nach §§ 17, 21, 106, 107 Polizeigesetz ist für den Erlass von „polizeilichen Rechtsverordnungen der allgemeinen Polizeibehörden“ bei der Ortspolizeibehörde der Bürgermeister zuständig. Da die Rechtsverordnung länger als einen Monat gelten soll, bedarf die Polizeiverordnung nach § 23 Absatz 2 Polizeigesetz der Zustimmung des Gemeinderats.

Begründung zu den vorgeschlagenen Änderungen:

Vor § 1:

Das Polizeigesetz Baden-Württemberg wurde mit Wirkung vom 6. Oktober 2020 komplett neu gefasst. Dadurch haben sich die Rechtsgrundlagen für den Erlass kommunaler Polizeiverordnungen geändert.

Zu § 1:

Absatz 2:

Bisher wurde auf die Regelung des § 42 Absatz 4a StVO zu verkehrsberuhigten Bereichen hingewiesen. Diese Bestimmung gibt es inzwischen nicht mehr in der StVO. Die Neufassung verweist jetzt nur noch auf die Definition der verkehrsberuhigten Bereiche nach der StVO (dort Richtzeichen 325.1 und 325.2 nach Abschnitt 4 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO).

Absatz 3:

Die Regelungen zu Kinderspielplätzen sind in Markdorf in der Spielplatzsatzung enthalten.

Zu § 2 Absatz 1:

Die Bestimmung wurde neu aufgenommen. Sie befindet sich u.a. in der Polizeiverordnung der Städte Weingarten, Freiburg und Heidelberg und ist an das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) angelehnt. Gemäß §117 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz handelt ordnungswidrig, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

Die Störung der Nachtruhe stellt im Sinne der Rechtsordnung eine abstrakte Gefahr dar, da Studien belegen, dass dauerhafter Lärm die Gesundheit schädigen kann und so zumindest eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für den Eintritt eines Schadens besteht. In Anlehnung an die bundesweit geltende TA-Lärm wird vorgeschlagen, die Dauer der Nachtruhe auf 22 Uhr bis 6.00 Uhr festzuschreiben. Immer wieder gibt es Konflikte zwischen feiernden Perso-

nen und der umliegenden Nachbarschaft. Das bereits bestehende Verbot nach §117 Ordnungswidrigkeitengesetz wird durch die Neuregelung in der Polizeiverordnung konkretisiert.

Zu § 4:

Die neue Formulierung „...die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können...“ beruht auf dem Muster des Gemeindetags.

Wegfall der Mittagsruhe für Haus- und Gartenarbeiten. Mit Inkrafttreten der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) wurden die Betriebszeiten für Geräte und Maschinen bundeseinheitlich geregelt. Danach ist z. B. das Rasenmähen werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr durchgehend gestattet, eine Regelung zur Mittagsruhe sieht diese Verordnung nicht mehr vor. Demnach würde eine anderslautende Regelung im Widerspruch zu einem höherrangigen Gesetz (Bundesimmissionsschutzgesetz) stehen und wäre demnach unwirksam.

Aus demselben Grund wird empfohlen, das Ende des Verbotszeitraums auf 7 Uhr festzulegen, statt wie bisher auf 8 Uhr.

Zu § 14:

Hier wird lediglich das Wort „und“ -rechtssystematisch korrekt- durch „oder“ ersetzt.

Zu § 15 Absatz 2:

Der neue Absatz 2 wird im Interesse des Einzelhandels vorgeschlagen. Üblicherweise wollen Einzelhändler an ihren Geschäften auch mit Anschlägen und Plakaten werben. Dadurch wird das Ortsbild nicht beeinträchtigt. Aus diesen Gründen sollte diese Art der Werbung von der Genehmigungspflicht ausgenommen werden.

Zu § 16:

Absatz 1:

Nr. 4: Hier wurde die bisherige Nr. 4 (Alkoholverbot) ersatzlos gestrichen. Eine Alkoholverbotsregelung im Sinne des bisherigen Abs. 1 Nr. 4 der Polizeiverordnung einer anderen Kommune ist vom VGH Baden-Württemberg im Rahmen eines Normenkontrollurteils für unwirksam erklärt worden (Urteil vom 28.07.2009, Aktenzeichen 1 S 2340/08, BWGZ 2009, 1144).

Nr. 5: Die Sauberkeit der Stadt Markdorf dient mehr als nur der „Pflege des äußeren Erscheinungsbildes“, denn herumliegender Müll senkt das Sicherheitsgefühl und animiert zu weiteren Ordnungswidrigkeiten. Legt man diesen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Sicherheit und Sauberkeit zugrunde, so dient Letzteres einem friedlichen Zusammenleben und auch der Beseitigung dieser abstrakten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Absatz 2:

Die Ergänzung um die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes, sowie des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes ist wegen der neuen Ziffer 5 des Absatzes 1 (siehe oben) erforderlich.

Zu § 17:

Absatz 1 Nr. 3:

Die Formulierung entspricht dem Muster des Gemeindetags. Das Spielen bzw. sportliche Übungen sind danach unzulässig, wenn dadurch Dritte *erheblich* belästigt werden können. Die bisherige Regelung hatte nur auf die Störung der Ruhe Dritter bzw. von Besuchern abgehoben. In Anbetracht der Neuregelung im § 22 BImSchG, wo klarstellt wird, dass der Lärm, der von Kinderspielplätzen ausgeht, grundsätzlich keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt, erscheint die bisherige Beschränkung auf Lärmbelästigungen polizeirechtlich fragwürdig.

Absatz 2:

Die Regelungen zu Kinderspielplätzen sind in Markdorf in der Spielplatzsatzung enthalten.

Zu § 22:

Absatz 1:

Die Bußgeldtatbestände werden an die geänderten Vorschriften der Polizeiverordnung angepasst.

Absatz 3:

In der bisherigen Polizeiverordnung fehlte die Regelung, die zur Ahndung mit einer Geldbuße ermächtigt. Sie entspricht dem Muster des Gemeindetags und ist im Interesse der Rechtssystematik erforderlich.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erteilt gemäß § 23 Absatz 2 Polizeigesetz Baden-Württemberg seine Zustimmung zur neu gefassten Polizeiverordnung der Stadt Markdorf.

Diskussion

Herr Bürgermeister Riedmann stellt den Tagesordnungspunkt vor und übergibt an Herrn Hess vom Ordnungsamt, der anhand einer Präsentation die wichtigsten Punkte und Änderungen erklärt. Dieser Entwurf ist mit der Kreispolizeibehörde und dem Polizeiposten Markdorf abgestimmt. **Herr Holstein** ist mit dem Vorschlag, dass bei § 16 der Absatz 4 gestrichen werden soll, nicht einverstanden, da dies eine Beeinträchtigung der Anwohner zur Folge haben werde. Hier muss die Stadt Markdorf einen Lösungsvorschlag anbieten. Herr Hess entgegnet, dass dieser Absatz einen Alkoholkonsum auf allen öffentlichen Plätzen untersagt. Man könnte eine Regelung einbauen, dass auf bestimmten und bekannten Plätzen ein Alkoholkonsum untersagt ist. **Herr Mutschler** hat zu § 2 TA-Lärm eine Nachfrage, da das Restaurant Lichtblick bis 23.00 Uhr offen hat, andere Gastronomiebetriebe um 22.00 Uhr schließen müssen. Das bringt Konfliktpotential mit sich. Eine Verkürzung der Zeit auf dann 22.00 Uhr wäre für das Restaurant Lichtblick nicht mehr wirtschaftlich. Er möchte wissen, ob man darüber nachdenken kann, die Gastronomiebetriebe generell bis 23.00 Uhr offen zu lassen. Dies hat auch etwas mit der Attraktivität einer Stadt zu tun. Herr Bürgermeister Riedmann antwortet, dass die Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr eine gesetzlich vorgeschriebene Nachtruhe ist. Eine Verkürzung der Nachtruhe hätte Einsprüche der betroffenen Anwohner zur Folge, die durch die Gesetzeslage erfolgreich wären. Aus dem Grund gibt es unterschiedliche Regelungen dort, wo solche nicht abwendbaren Beschwerden bereits angekündigt sind.

Herr Achilles hat zu § 2, Absatz 1 TA-Lärm den Wunsch, den Begriff „Nachtruhe“ separat darzustellen um mehr Klarheit zu haben. Herr Bürgermeister Riedmann kann sich dem Wunsch von Herrn Achilles anschließen. Herr Hess wird diesen Passus dementsprechend ändern. **Frau Deiters Wällischmiller** möchte wissen, wie die Regelung bei Festen gilt, z.B. beim Stadtfest und ob es dort Ausnahmeregelungen gibt. Herr Hess antwortet, dass diese Art von Festen separat genehmigt wird. Es wird in dem Fall eine gaststättenrechtliche Gestattung erteilt, in der das Ende der Veranstaltung festgelegt wird, sowie eine Regelung bezüglich des Lärms.

B E S C H L U S S:

Der Gemeinderat beschließt unter Berücksichtigung der erörterten redaktionellen Änderungen (kleinere Fehlerkorrekturen, klarstellende Ergänzung im Satzungstext, Anpassung der Nummerierung) einstimmig die Erteilung der Zustimmung nach § 23 Abs. 2 Polizeigesetz Baden-Württemberg zur neugefassten Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung der Stadt Markdorf.

119 Antrag der Fraktion der Freien Wähler zur Prüfung der Möglichkeit von Waldbestattungen - Beratung und Beschlussfassung Vorlage: 2022/337

Beratungsunterlage

Die Identifikation von geeignet erachteten Flächen für Waldbestattungen auf der Gemarkungsfläche Markdorf ist durch den Forst erfolgt. Ausgewählt wurde eine Waldfläche beim Sportpfad, eine Fläche oberhalb von Fitzenweiler und die Fläche Bürgerholz bei Gangenweiler. Zur Lage dieser Flächen ist eine Karte beigefügt. Weitere Flächen können nach einer forstfachlichen Beurteilung nicht in Betracht gezogen werden. In einer Begehung mit Vertretern einer erfahrenen Betreiberfirma wurde für diese Flächen eine Einordnung nach folgendem Schema vorgenommen:

- Größe der Waldfläche, ca. 20 – 25 ha mit der Möglichkeit der Erweiterung
- Erreichbarkeit mit dem Fahrzeug
- Waldnahe Parkplatzfläche
- Wegesituation zu den Bestattungsplätzen
- Erreichbarkeit auch mit Rollator oder Rollstuhl
- Überwiegend Laubwaldbestand, eingestreuter Nadelbaumbestand kein Hindernis
- Keine rechtlichen Einschränkungen bezogen auf die Flächen

Die Fläche Sportpfad und die Fläche oberhalb von Fitzenweiler wurden nach diesem Prüfschema im Rahmen der Besichtigung ausgeschieden. Als sehr herausforderungsvoll zeigte sich die Fläche Bürgerholz oberhalb von Gangenweiler. Aufgrund der festgestellten Prob-

lematiken bedurfte diese Lage einer weitergehenden Betrachtung. Das abschließende Ergebnis zu dieser Fläche haben wir nunmehr am 23.09.2022 erhalten.

Eine langfristige Entwicklung der Fläche für Waldbestattungen wird nicht ausgeschlossen. Aufzubauen wäre die erforderliche Expertise und abzustimmen wäre die Bereitschaft zu langfristigen Investitionen. Im Osten der Fläche sollte ein weiterer Parkplatz angelegt werden.

Unabhängig davon ist der Forst zu folgender eigener Beurteilung für diese Fläche gelangt:

- Viel und starkes altes Holz, würde die Holzernte erschweren. Trockene und abgehende Tannen stellen zukünftig ein erhöhtes Problem der Verkehrssicherung dar.
- Der Aufwand für Gassen zu den Bestattungsbäumen wäre bei der Naturgewalt des extrem schnellwachsenden Untergehölzes extrem groß.
- Alle Wälder im Stadt-/Spitalwald Markdorf werden stark touristisch angenommen. Der Wald „Bürgerholz“ ist nahezu der einzige, in dem uneingeschränkt der wirtschaftlichen Forstnutzung nachgegangen werden kann.
- Unter jagdlichen Aspekten ergäbe sich hier Konfliktpotential mit den Pächtern.

Der Forst hält in seinem Fazit fest, dass eine Ermöglichung von Waldbestattungen aus forstwirtschaftlicher Sicht in dieser Lage einen großen Eingriff in die tägliche forstwirtschaftliche Arbeit bedeuten würden. Um die Belange von Waldbestattungen zu berücksichtigen, bräuhete es nach Einschätzung des Forstes eine Vorlaufzeit von ca. 5 Jahren. Eine Begleitung des Projektes wäre allerdings mit dem derzeitigen Personalstand nach der erfolgten Einschätzung nicht zu leisten. Erträge aus einer forstwirtschaftlichen Nutzung wären grundsätzlich nicht zu erzielen. Im Ergebnis dieser Beurteilungen erscheint die Bereitstellung von Bestattungsmöglichkeiten im Wald wirtschaftlich nicht darstellbar zu sein. Der Wegfall von Erlösen aus der Waldbewirtschaftung, der eintretende Investitionsbedarf und der erwartete Pflegeaufwand sowie der zusätzliche Personalbedarf würden die in Rede stehenden Erlöse deutlich übersteigen. Zusammenfassend gelangt die Verwaltung zum Ergebnis, dass geeignete Flächen für Waldbestattungen nicht verfügbar sind. Die Verwaltung bittet um Beratung und regt bei diesem Sachstand an, den Antrag der Fraktion der Freien Wähler als bearbeitet zu betrachten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den Antrag der Fraktion der Freien Wähler vom 09.05.2022 für bearbeitet zu betrachten.

Diskussion

Herr Bürgermeister Riedmann stellt den Tagesordnungspunkt vor. Die Fraktion der Freien Wähler hatten den Antrag zu diesem Thema gestellt. Dieser wurde von der Verwaltung geprüft. Es wurden laut Herrn Schiele drei forstwirtschaftliche Flächen untersucht (Am Sportlehrpfad, oberhalb Fitzenweiler und in Gangenweiler). Die Flächen beim Sportpfad und in Fitzenweiler mussten nach einer Begehung ausgeschlossen werden, da eine Erweiterung der Flächen und Erreichbarkeit nicht darstellbar ist. Die Fläche Bürgerholz bei Gangenweiler steht kurzfristig nicht zur Verfügung. Hier müssten noch Investitionen getätigt werden. Anschließend übernimmt Herr Burger und spricht über seine Sicht der Dinge. Für ihn war es span-

nend den Wald aus einer anderen Sicht zu sehen. Die große Gefahr für die Stelle in Gangenweiler sieht er im aktuellen Absterben der Bäume und dem damit verbundenen Astbruch. Diese Gefahr sollte im Vorfeld der Maßnahmen behoben werden. Aus dem Grund sieht Herr Burger auch diese Fläche zum gegenwärtigen Zeitpunkt als nicht geeignet an. Herr Schiele gibt bekannt, dass es eine Vorlaufzeit von mindestens fünf Jahren bedarf, bis dort ein Friedwald in Betrieb genommen werden kann. Sollte es dort zu einem Friedwald kommen, wäre keine ertragreiche forstwirtschaftliche Nutzung mehr möglich. Dies muss man in den Planungen und Gesprächen berücksichtigen. Für eine aktuelle Umsetzung fehlen geeignete Flächen. **Frau Steffelin** bedankt sich bei der Verwaltung, den Antrag geprüft zu haben. Sie kann die Argumente von Herrn Schiele und Herrn Burger nachvollziehen und schließt sich auch im Namen der Fraktion der Freien Wähler dem Ergebnis der Verwaltung an. Ihr ist es ein Anliegen, diese Gestaltungsform im Hinterkopf zu behalten und auch bei einer neuen Friedhofsgestaltung mehr Baumbestattungen zu ermöglichen. **Herr Mutschler** hätte gern gewusst, ob es im Süden der Stadt, zum Beispiel im Gehau, keine geeigneten Flächen gibt. Herr Burger erklärt, dass diese Flächen nicht geprüft wurden, da diese Flächen zum großen Teil FFH-Flächen sind, die vorrangig für Flora und Fauna gedacht sind und es aus diesem Grund keinen Sinn ergibt, dort einen Friedwald zu errichten. Zudem existiert dort das Problem mit hochstehendem Wasser. Aus dem Grund wurde diese Fläche schon im Vorfeld ausgeschlossen. Für **Herrn Achilles** erinnern die Schilder an den Bäumen auf dem Friedhof an Karteikarten. Hier hätte er gerne eine elegantere Form.

B E S C H L U S S:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Antrag der Fraktion der Freien Wähler vom 09.05.2022 für bearbeitet zu betrachten.

120 Feststellung der Eröffnungsbilanz nach dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) zum 01.01.2020 für die Stadt Markdorf - Beratung und Beschlussfassung **Vorlage: 2022/313**

Beratungsunterlage

Mit dem Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04. Mai 2009 hat das Land Baden-Württemberg die rechtlichen Grundlagen zur Führung der Haushaltswirtschaft der Kommunen und kommunalen Körperschaften nach der Kommunalen Doppik geschaffen. Ursprünglich war eine verbindliche Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) für das Jahr 2016 vorgesehen. Die Frist wurde jedoch um weitere vier Jahre verlängert und ist spätestens ab dem Jahr 2020 von allen Gemeinden in Baden-Württemberg anzuwenden.

Der Gemeinderat der Stadt Markdorf hat aufgrund des Umfangs und verschiedener Personalwechsel beschlossen, das neue Haushalts- und Rechnungswesen der Gemeinde auf die Kommunale Doppik zum 01.01.2020 – also zum dem spätesten Termin - umzustellen. Seit dem Jahr 2020 erfolgt die laufende Buchführung auf der Grundlage der kommunalen Doppik.

Der Gemeinderat wurde mehrfach über die Anwendung des neuen Rechts informiert und vorbereitet. Im Bereich der Haushaltsplanung ist – nach größerem Anfangsaufwand die Umsetzung mit der Einbringung des ersten doppischen Haushaltsplans 2020 vollzogen worden. Mit der Einführung des NKHR zum 01.01.2020 ist auch eine Eröffnungsbilanz zu diesem Stichtag zu erstellen. Dabei sind das gesamte Vermögen (Sach- und Finanzvermögen), die vorhandenen Sonderposten aus Zuweisungen und Beiträgen sowie die Verbindlichkeiten der Gemeinde in aufwändiger und sorgfältiger Arbeit zu erfassen und zu bewerten. Deshalb war ein weiterer Schwerpunkt der NKHR-Umstellung in den vergangenen Jahren die Erfassung und Bewertung der gemeindlichen Vermögensgegenstände (Vermögensbewertung) sowie die Überleitung in eine Eröffnungsbilanz nach dem für die Kommunen geltenden Haushaltsrecht. Eine weitere, sehr zeitintensive Herausforderung stellte die Übernahme der erfassten und bewerteten Bilanzpositionen in das neue in der Anlagebuchhaltung eingesetzte EDV-System (kiru.Finzen_N der Fa. Infoma) dar.

Die Umstellung von der Kameralistik auf die kommunale Doppik, welcher ein komplett anderes Denkwesen der Buchhaltung zu Grunde liegt, war nicht nur softwaretechnisch, sondern auch für viele Kolleginnen und Kollegen persönlich nervenaufreibend und kräftezehrend. Bereits mit der Aufstellung des ersten kommunal-doppischen Haushaltsplanes ohne funktionierende Software mit der Problematik, dass sowohl ein Haushaltsplan nach der Doppik als auch Wirtschaftspläne nach der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen waren, wurde die Motivation, das Projekt durchzustehen in besonderem Maße strapaziert.

Auch für den Gemeinderat bedeutete die Umstellung das Begehen eines neuen Feldes, welches großes Vertrauen gegenüber der Verwaltung gefordert hat.

Herzlichen Dank, dass alle durchgehalten haben!

Grundlage für die Erstellung der Eröffnungsbilanz waren die für den kommunalen Bereich geltenden Bestimmungen, insbesondere die Gemeindeordnung und die Gemeindehaushaltsverordnung. Zudem wurde der „Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg“ in der Fassung vom Juni 2017 (3. Auflage) sowie die im Anhang zur Eröffnungsbilanz dargelegten Bewertungsmethoden und -richtlinien angewendet.

Als Ergebnis liegt nun die Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2020 vor.

Zum 01.01.2020 betragen die Bilanzsummen der von der Stadt verwalteten Haushalte:

Kernhaushalt	105.504.001,74 €
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung	21.996.535,00 €
Eigenbetrieb Gemeindewerke	8.269.308,20 €
Emil- und Maria Lanz-Stiftung	4.070.129,28 €
Gesamtsumme	139.839.974,22 €

Die Erläuterungen der Bilanzpositionen der Eröffnungsbilanz sowie die Dokumentation der Erfassung und Bewertung des Vermögens sind im Anhang zur Eröffnungsbilanz dargestellt und werden ggf. in der Sitzung noch näher erläutert.

Nach der Feststellung der Eröffnungsbilanz durch den Gemeinderat wird diese der Prüfungsbehörde (Gemeindeprüfungsanstalt) und der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Bodenseekreis) vorgelegt.

Beschlussvorschlag

1. Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 wird in der als Anlage beigefügten Fassung mit folgenden Werten vom Gemeinderat beschlossen und festgestellt:

Aktivseite	01.01.2020 EUR
1. Vermögen	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	46.938,62
1.2 Sachvermögen	75.408.513,71
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	14.359.093,43
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	30.550.906,76
1.2.3 Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte	23.096.769,83
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	37.771,50
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.668.827,27
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	464.690,66
1.2.8 Vorräte	88.411,22
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	4.142.043,04
1.3 Finanzvermögen	29.981.779,79
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbände	1.041.004,10
1.3.3 Sondervermögen	869.197,20
1.3.4 Ausleihungen	408.883,10
1.3.5 Wertpapiere	35.259,21
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	625.808,05
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	8.033.517,15
1.3.8 Liquide Mittel	18.968.110,98
2. Abgrenzungsposten	66.769,62
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	66.769,62
Bilanzsumme Aktiva	105.504.001,74

Passivseite	01.01.2020 EUR
1. Kapitalposition	56.934.968,71
1.1 Basiskapital	56.934.968,71
2. Sonderposten	18.668.871,42
2.1 Sonderposten aus Zuwendungen u. Umlagen für Vermögensgegenstände	7.312.247,93
2.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnl. Entgelten	10.095.019,12
2.3 Sonderposten für Sonstiges	1.261.604,37
3. Rückstellungen	23.561.858,05
3.1 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	28.173,05
3.7 Sonstige Rückstellungen	23.533.685,00
4. Verbindlichkeiten	5.210.020,27
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	3.795.469,05
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.065.676,23
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	2.909,54
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	345.965,45
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.128.283,29
Bilanzsumme Passiva	105.504.001,74

- Der Beschluss über die Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 wird öffentlich bekannt gemacht.
- Die festgestellte Eröffnungsbilanz wird der Rechtsaufsichtsbehörde und der Gemeindeprüfungsanstalt mit dem Hinweis der Prüfungsbereitschaft angezeigt.

Diskussion

Herr Bürgermeister Riedmann stellt den Tagesordnungspunkt vor und übergibt an Herrn Lissner. Dieser erklärt anhand der Beratungsunterlage den Grund der Umstellung, die Vorgehensweise und die Summen der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020. Herr Bürgermeister Riedmann bedankt sich und lobt die enorme Leistung aller Mitarbeitenden der Finanz- und der Stadtverwaltung. **Herr Achilles** bedankt sich ebenfalls für die gute Arbeit. Dies ist wichtig für die Stadt. **Frau Mock** spricht ihren Dank an alle Ämter aus, die daran beteiligt gewesen sind. Sie hat noch die Frage, wie die landwirtschaftlichen Flächen bewertet werden. Daraufhin antwortet Herr Lissner, dass die Bewertung landwirtschaftlicher Flächen mit einem Pauschalwert berechnet wird. **Herr Mutschler** bedankt sich für die grandiose Projektarbeit. Er hat noch eine Verständnisfrage zu den Abschreibungen, ob Erträge zum Beispiel bei Straßenabschreibungen reinvestiert werden oder damit Rückstellungen gebildet werden. Herr Lissner antwortet, dass Abschreibungen zur Liquidität für künftige Investitionen beitragen. **Herr Haas** möchte wissen, ob bei der Bewertung ein Steuerberater hinzugezogen wurde. Herr Lissner antwortet, dass bei der erstmaligen Bewertung ein Wirtschaftsprüfer zugegen war. Ein Steuerprüfer wurde bisher nicht in die Bewertung miteinbezogen, da es dafür noch keine Notwendigkeit gegeben hat. **Herr Haas** möchte zudem noch wissen, warum es in der Auflistung keine Straßenart 1 gibt, sondern nur die Straßenarten 2-5. Herr Lissner erklärt, dass die Straßenart 1 Schnellstraßen sind, die es in Markdorf nicht gibt. Aus dem Grund wird sie nicht aufgeführt. Als letztes möchte **Herr Haas** wissen, woraus sich die Mehrausgaben von 7,9 Mio. € für die Eigenbetriebe ergeben und wie diese ermittelt werden. Herr Lissner antwortet, dass diese durch die Jahresabschlüsse und bestenfalls durch die Kassenvorgriffe

ermittelt werden. **Herr Bitzenhofer** bedankt sich für den ausführlichen Bericht. Er hat Vertrauen in Herrn Lissner und sein Team. Er möchte wissen, wie die immateriellen Güter, zum Beispiel das Archiv eröffnet beziehungsweise bewertet werden. Herr Lissner erklärt, dass bei diesem Beispiel Erinnerungswerte herangezogen wurden, solange keine Investitionen getätigt wurden. **Herr Bitzenhofer** möchte noch wissen, ob es zum Vermögen Richtwerte im Vergleich zu anderen Kommunen gibt und es mögliche Auswirkungen auf künftige Förderungen beziehungsweise Zuschüsse hat. Daraufhin antwortet Herr Lissner, dass eine Vergleichbarkeit nicht möglich sei, da jede Kommune unterschiedliche Eigenbetriebe und Vermögenswerte hat.

Zuletzt möchte **Herr Bitzenhofer** wissen, ob für künftigen Immissionsschrott auch Rückstellungen gebildet werden können. Herr Lissner gibt bekannt, dass es Pflichtrückstellungen bei der Abfallbeseitigung für den Rückbau von Deponien gibt. Er rät davon ab, für alle möglichen Fälle Rückstellungen zu bilden.

B E S C H L U S S:

Zur Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 für die Stadt Markdorf fasst der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

1. Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 wird in der als Anlage beigefügten Fassung mit folgenden Werten vom Gemeinderat beschlossen und festgestellt:

Aktivseite	01.01.2020 EUR
1. Vermögen	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	46.938,62
1.2 Sachvermögen	75.408.513,71
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	14.359.093,43
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	30.550.906,76
1.2.3 Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte	23.096.769,83
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	37.771,50
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.668.827,27
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	464.690,66
1.2.8 Vorräte	88.411,22
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	4.142.043,04
1.3 Finanzvermögen	29.981.779,79
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbände	1.041.004,10
1.3.3 Sondervermögen	869.197,20
1.3.4 Ausleihungen	408.883,10
1.3.5 Wertpapiere	35.259,21
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	625.808,05
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	8.033.517,15
1.3.8 Liquide Mittel	18.968.110,98
2. Abgrenzungsposten	66.769,62
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	66.769,62
Bilanzsumme Aktiva	105.504.001,74

Passivseite	01.01.2020 EUR
1. Kapitalposition	56.934.968,71
1.1 Basiskapital	56.934.968,71
2. Sonderposten	18.668.871,42
2.1 Sonderposten aus Zuwendungen u. Umlagen für Vermögensgegenstände	7.312.247,93
2.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnl. Entgelten	10.095.019,12
2.3 Sonderposten für Sonstiges	1.261.604,37
3. Rückstellungen	23.561.858,05
3.1 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	28.173,05
3.7 Sonstige Rückstellungen	23.533.685,00
4. Verbindlichkeiten	5.210.020,27
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	3.795.469,05
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.065.676,23
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	2.909,54
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	345.965,45
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.128.283,29
Bilanzsumme Passiva	105.504.001,74

2. Der Beschluss über die Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 wird öffentlich bekannt gemacht.
3. Die festgestellte Eröffnungsbilanz wird der Rechtsaufsichtsbehörde und der Gemeindeprüfungsanstalt mit dem Hinweis der Prüfungsbereitschaft angezeigt.

**121 Zweite Fortschreibung Digitalisierungsbericht
- Kenntnisnahme
Vorlage: 2022/339**

Beratungsunterlage

Ein erster Sachstandsbericht zur Verwaltungsdigitalisierung wurde an den Gemeinderat am 23.02.2021 vorgelegt. Eine Fortschreibung dieses Berichts ist mit Tischvorlage zur Sitzung am 30.11.2021 erfolgt. Angeschlossen legen wir dem Gemeinderat die zweite Fortschreibung des Digitalisierungsberichts mit der Bitte um Kenntnisnahme vor.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

Diskussion

Herr Bürgermeister Riedmann trägt den Tagesordnungspunkt vor und gibt an Herrn Schiele weiter. Herr Schiele erläutert anhand der Beratungsunterlage den aktuellen Digitalisierungsbericht mit den derzeitigen Projekten. Es gibt Themen, die seit dem letzten Bericht neu hinzugekommen sind oder weiterbearbeitet wurden. Das Bestreben der Verwaltung ist, immer mehr Vorgänge und Verfahren Digital anzubieten und das Papiergebundene Arbeiten zurückzufahren. Das geht nicht von heute auf morgen. Mit dem Umzug in das Rathaus soll die Stelle in der Zentrale zum Bürgerservice gehören und auch die Passabholung übernehmen, so dass mehr Zeiten zur Abholung angeboten werden können. Zudem geht er noch auf die Prozesse des Online-Zugangs-Gesetzes ein, die zurzeit eingeführt und getestet werden. **Herr Mutschler** bedankt sich für den Bericht. Für ihn ist es ok, wenn der Bericht einmal im Jahr vorgestellt wird. Für ihn geht es noch um den Self-Service-Automaten im neuen Rathaus. Da es sich hierbei um höhere Kosten handeln dürfte, plädiert er dafür, dieses Thema im Gemeinderat zu besprechen. Zudem möchte er wissen, ob man herausfinden kann, wie viele Bürger die Markdorf-App nutzen und ob es sich bei der Telefonanlage um Digitale Telefonie handelt und nur noch mit einem Headset telefoniert wird. Herr Bürgermeister Riedmann erklärt, dass der Mängelmelder der Markdorf-App sehr rege genutzt und von den betroffenen Stellen im Rathaus bearbeitet wird. Beim Punkt Self-Service-Point werde die Entscheidung dem Gemeinderat noch zur Diskussion vorgelegt. Dieser Automat erledigt Verwaltungsdienstleistungen. Diesen gibt es von der Bundesdruckerei nur mit einer Fotofunktion. Es soll aber keine Konkurrenz zum Fotogeschäft in der Stadt sein. Es wird dazu noch eine Gebührenkalkulation geben, welchen Preis die einzelnen Dienstleistungen haben werden. Herr Schiele erklärt noch kurz zur Konkurrenzsituation, dass sich diese aus den Wahlmöglichkeiten des Kunden ergeben. Je mehr Auswahl es für das gleiche Produkt gibt, umso höher ist die Konkurrenzsituation. Zur Telefonanlage antwortet er, dass eine Umstellung auf Internettelefonie mit dem Umzug in das neue Rathaus geplant ist. Dafür benötigt man geeignete Endgeräte. **Herr Haas** hat den Vorschlag einen QR-Code der Bürgerapp in das Amtsblatt zu bringen um für diese zu werben. Zudem hätte er gern gewusst, ob man weiß welche Onlinedienste von den Bürgern am meisten genutzt werden um die Prozesse zu vereinfachen. Herr Bürgermeister Riedmann erklärt daraufhin, dass aktuell 20 Dienste über Service-BW beauftragt wurden. Sollte es noch weiteren Bedarf an Prozessen geben, ist eine Erweiterung jederzeit möglich. **Frau Mock** bedankt sich ebenfalls für den Bericht und freut sich, wie viel an Digitaler Arbeit derzeit in Bearbeitung ist. Mit dem aktuellen Ratsinformationssystem ist sie glücklich. Das läuft sehr gut. Mit der Terminvereinbarung im Einwohnermeldeamt ist sie sehr zufrieden, da dadurch die Warteschlange vermieden wird. Das ist ein sehr guter Service. Für sie ist es aber weiterhin wichtig, dass das Rathaus trotz aller Digitalisierung noch für persönliche Fragen und Anliegen offen ist, da es doch noch Bürger gibt, die dafür keinen Zugang haben. Für **Herrn Achilles** wäre es sinnvoll, wenn jede einzelne Abteilung eine eigene Software für ihre Prozesse hat. Zudem ist es für ihn ein Anliegen, dass die Stelle „Digitalisierung“ bald besetzt wird, damit die Mitarbeiter, die an den Prozessen beteiligt sind, sich wieder ihren eigentlichen Aufgaben widmen können. Ansonsten wird die Arbeit ineffizient. **Frau Steffelin** gefällt die Funktion des „Mängelmelders“. Die Meldungen werden zügig bearbeitet.

Der Gemeinderat nimmt die zweite Fortschreibung des Digitalisierungsberichts zur Kenntnis.

122 Sanierung der öffentlichen Entwässerungskanäle im Rahmen der EKVO
Vorlage: 2022/351

Ausgangslage

Im Rahmen der turnusmäßigen EKVO-Kanalbefahrungen wurden im letzten Abschnitt mehrere Schäden festgestellt, die nun saniert werden müssen. Die Sanierungsstellen liegen in Hepbach (Pfannenstiel), in Unterleimbach und in der Gartenstraße und Oberen Gallusstraße in Markdorf. Anders als in den vergangenen Jahren wird die Sanierung auf Grund der stärkeren Schäden nicht in einem sogenannten Inlinerverfahren sondern in offener Bauweise erfolgen müssen.

Sachverhalt

Die Arbeiten sind beschränkt nach VOB unter Beteiligung von zehn Firmen ausgeschrieben worden. Zur Submission am 23.08.2022 wurden keine Angebote abgegeben. Um die Ausschreibung interessanter zu gestalten und nach Gesprächen mit einigen Firmen wurde das Ausführungsende der Arbeiten von Dezember 2022 auf Mai 2023 verlängert und ein zweites Mal beschränkt ausgeschrieben.

Zur zweiten Submission am 15.09.2022 wurden zwei Angebote in schriftlicher Form abgegeben.

Geprüfte Angebotsendsummen inkl. Nachlässe:

Die Kostenberechnung des Leistungsverzeichnisses betrug	136.445,40 € (Brutto)	100,0 %
1. Firma Zacher, Friedrichshafen	147.348,30 € (Brutto)	108,0 %
2. Bieter 2	213.318,03 € (Brutto)	156,3 %

Die Angebotssumme der Firma Zacher Bau GmbH liegt bei 147.348,30 € (Brutto) und somit ca. 8% über der Kostenberechnung. Durch die aktuelle wirtschaftliche Situation sind die Materialkosten im Einkauf höher, weshalb in Folge dessen die Einheitspreise der Bieter ebenfalls angestiegen sind. Die Einheitspreise liegen trotzdem noch in einem marktüblichen Bereich.

Firma Zacher Bau GmbH ist bereits seit vielen Jahren verlässlicher Partner für die Zeitvertragsarbeiten im Tief- und Straßenbau und war in den vergangenen Jahren auch im Bereich der Kanalsanierung für die Stadt Markdorf bereits tätig. Das Ingenieurbüro Wasser-Müller aus Biberach führte die rechnerische und fachtechnische Prüfung der Angebote durch und empfiehlt die Vergabe an das wirtschaftlichste Angebot, der Fa. Zacher Bau GmbH zu vergeben.

Kosten und Finanzierung der Maßnahme

Für das Gesamtprojekt, das heißt für Planung, Ausschreibung und Überwachung, sind Bau- nebenkosten in Höhe von ca. 18.000 € (Brutto) zu erwarten. Die Abrechnung der oben genannten Planungsleistungen erfolgt laut vertraglicher Vereinbarung nach tatsächlichem Aufwand. Zur Umsetzung der Maßnahme sind im Erfolgsplan 2022 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung im Bereich Unterhaltung Kanalnetz Kanalbereich (Sachkonto: 4212010) finanzielle Mittel in Höhe von 350.000 € (Brutto) eingestellt.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Arbeiten an den wirtschaftlichsten Bieter, Firma Zacher Bau GmbH aus Friedrichshafen, mit der Bruttosumme von 147.348,30 € zu vergeben.

Diskussion

Herr Bürgermeister Riedmann stellt den Tagesordnungspunkt vor und übergibt an Herrn Schlegel, der über die Turnusmäßige EKVO-Kanalbefahrungen anhand der Beratungsunterlage informiert. Es wurde für diese Arbeit eine beschränkte Ausschreibung an zehn Firmen verschickt. Zum geplanten Termin wurde kein Angebot abgegeben. Nach einer Verlängerung bis wann die Arbeiten zu erledigen sind, wurden zwei Angebote abgegeben. Herr Schlegel stellt das Angebot vor und gibt eine Vergabeempfehlung an den wirtschaftlichsten Bieter ab.

B E S C H L U S S:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Arbeiten an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Zacher Bau GmbH aus Friedrichshafen, mit der Bruttosumme von 147.348,30 € zu vergeben.

123 Bekanntmachungen, Wünsche und Anträge

Zu diesem Punkt gibt es heute nichts zu berichten.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende um 20:05 Uhr die Sitzung.

gez. Georg Riedmann
Vorsitzender

gez.
Protokollführer

Gemeinderat